



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Appenzell, 21. August 2017

Per E-Mail:
info@gsd.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Departementssekretär

Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Stellungnahme in obgenannter Sache ein. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Wir begrüssen die vorgeschlagene Revision des Gesundheitsgesetzes und der Verordnung und sind mit deren Stossrichtung einverstanden.

In redaktioneller Hinsicht würden wir uns freuen, wenn die Gelegenheit für eine konsequente geschlechterneutrale bzw. -gerechte Formulierung genutzt würde.

Im Einzelnen bemerken wir folgendes:

Zum Entwurf Gesundheitsgesetz

Wo nicht anders bezeichnet, referenzieren die Gesetzesbestimmungen auf den Vernehmlassungsentwurf.

- Art. 9 Abs. 1 → Redaktioneller Vorschlag: «Die gewerbsmässige, in eigener fachlicher Verantwortung getätigte Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung.»
- Art. 9 Abs. 2 Es könnte sich empfehlen, allenfalls eine Mindestfrist einzufügen.
→ Redaktioneller Vorschlag: «[...] haben mindestens zwei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements einzuholen.»



- Art. 11 Abs. 1 lit. b Künftig ergibt sich die Bewilligungspflicht aus dem Gesundheitsberufegesetz, welches noch nicht in Kraft ist. Es ist zu vermeiden, dass durch die Revision dieser Bestimmung eine Lücke entsteht und für einen gewissen Zeitraum eine Rechtsunsicherheit für private Pflegepersonen entsteht, die ihre Leistung gewerbsmässig erbringen.
- Art. 11 Abs. 1 lit. g Die Absicht, gerade die Manipulation an der Wirbelsäule explizit zu nennen, ist nicht ersichtlich. Wenn an Personen zu denken ist, die Massagen anbieten und daher nicht unter die Bewilligungspflicht fallen, so stellt sich die Frage, ob die Aufzählung damit vollständig ist und nicht weitere Behandlungen zu erfassen sind.
- Art. 11 Abs. 2 Die «Überweisung» impliziert eine diesbezügliche Kompetenz, über die die in Art. 11 genannten Personen nicht verfügen.
→ Redaktioneller Vorschlag: «[...] an eine Arztperson zu verweisen. Die behandelte Person hat dabei Wahlfreiheit.»
- Art. 14 Abs. 4 → Redaktioneller Hinweis: «Die Standeskommission ist zudem berechtigt, Personen, die [...]»
- Art. 16 Abs. 2 Die Befreiung in Ausnahmefällen und die zulässigen Gründe sind hier zu nennen.
→ Vorschlag: «Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Das Departement kann auf Gesuch hin Medizinalpersonen davon befreien, namentlich wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderer triftiger Gründe. Das Departement ist berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.»
- Art. 16a Abs. 2 lit. c Anpassung aufgrund der Bemerkung oben zu Art. 16 Abs. 2.
→ Vorschlag: «von der Mitwirkungspflicht befreit ist.»
- Art. 42a Abs. 2 → Redaktioneller Hinweis: «Wer fahrlässig handelt, [...]»
- Art. 42a Abs. 3 Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (vgl. Art. 22, 24, 25 und 105 StGB, SR 311.0) sind Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu einer Übertretung nicht strafbar bzw. nur dann, wenn sie ausdrücklich genannt werden. Es ist nochmals zu prüfen, ob es sachgerecht ist, in allen Straftatbeständen des Gesundheitsgesetzes die Strafbarkeit von Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu stipulieren.



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG
APPENZELL**

Weitere Bemerkungen Gesundheitsgesetz

- Art. 15 Abs. 2 Der Begriff der «Sittlichkeitsdelikte» ist veraltet.
 → Redaktioneller Hinweis: «[...] die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.»
- Art. 30 Es ist zu prüfen, ob diese Bestimmung nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (vgl. insbesondere Art. 8 Transplantationsgesetz, SR 810.21) noch notwendig ist.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die erläuternden Unterlagen danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin